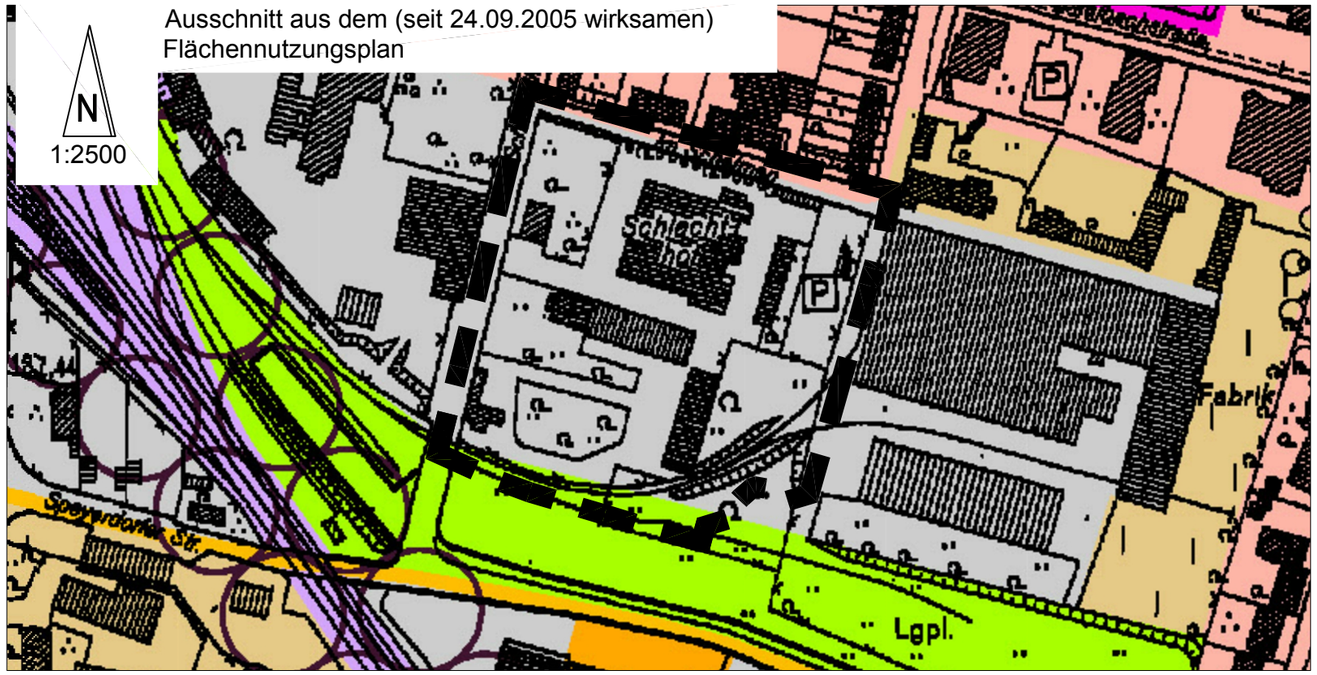

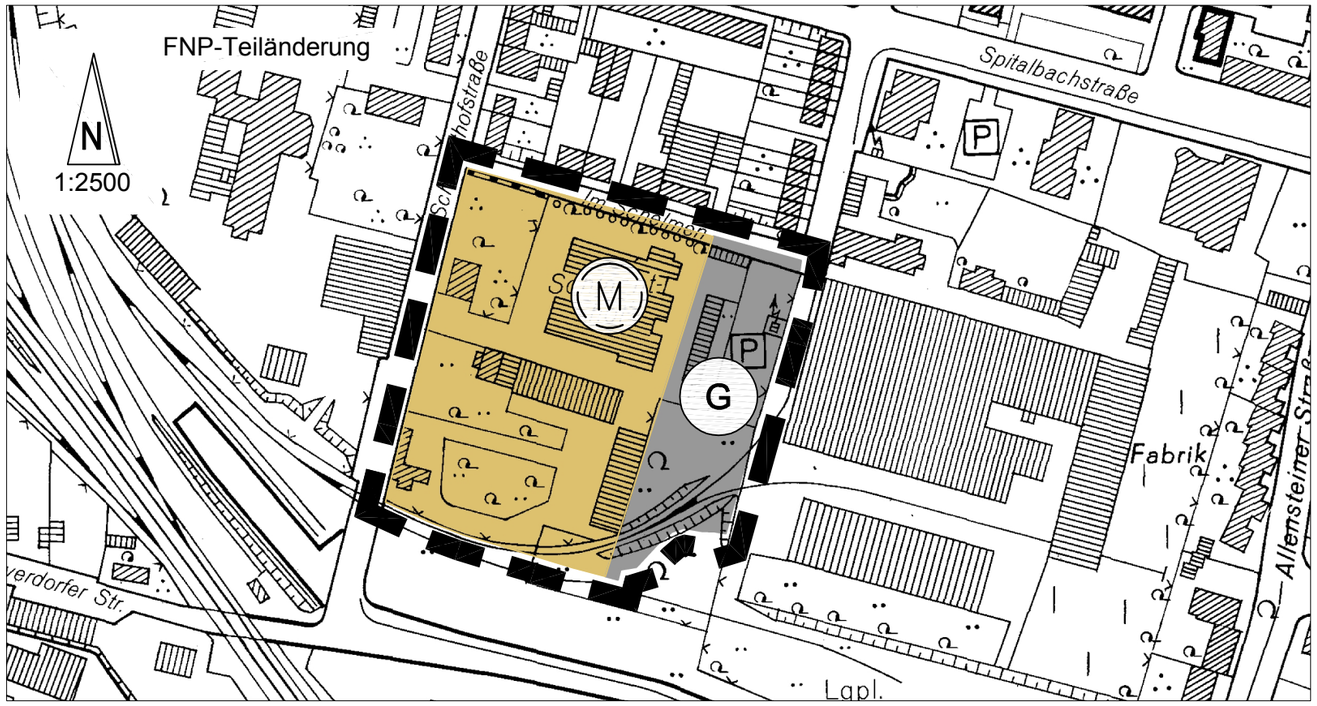

Zeichenerklärung gemäß Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl.1991 IS. 58)

geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

(M) Gemischte Bauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

(G) Gewerbliche Bauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der FNP-Teiländerung

Flächennutzungsplan - Teiländerung

für den Bereich

(Offenlage)

Schlachthof - Speyerdorfer Straße

im Stadtbezirk Nr. 26

NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

1. Die Aufstellung dieser Flächennutzungsplan-Teiländerung wurde vom Stadtrat am 21.08.2012 beschlossen.
   Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.08.2012 ortsüblich bekannt gemacht (im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße).

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, wurde am / vom 02.04.2013 bis einschließlich 03.05.2013 durchgeführt.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Schreiben vom 19.03.2013 mit der Aufforderung zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.

4. Über die bei der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Äußerungen hat der Stadtrat entschieden und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes beschlossen.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom gebeten, Stellungnahmen zum Planentwurf bis zum abzugeben.

6. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht (im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße).
   Der Änderungs-Entwurf vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB)
   .
   Mit Schreiben vom wurden die Behörden und TöB gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

7. Der nach der öffentlichen Auslegung geänderte Planentwurf wurde, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, nach ortsüblicher Bekanntmachung am
   erneut vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt
   (unter Hinweis auf § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB).
   <u>oder</u>
   Soweit nach der öffentlichen Auslegung die Grundzüge der Planung nicht berührende Änderungen und Ergänzungen des Planentwurfes erfolgten, wurde die Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf die davon Betroffenen beschränkt.

8. Der Stadtrat hat über die abgegebenen Stellungnahmen am nach Abwägung entschieden.

10. Der Stadtrat hat am gemäß § 6 Abs. 6 BauGB den Feststellungsbeschluss über diese Teiländerung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Neustadt an der Weinstraße, den .....
S T A D T V E R W A L T U N G

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

Genehmigungsvermerk der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 Abs. 1 - 4 BauGB)

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB erfolgte am .....unter Hinweis auf § 215 (1) BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den .....
S T A D T V E R W A L T U N G

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister